



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberndorf vom 22.12.2022, Zahl: D/16967/2022, mit welcher der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz - K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2023.

### § 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe, wie folgt, festgelegt:

Erträge	€	14.235.600,00
Aufwendungen	€	14.516.400,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€	708.200,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€	547.300,00
<b>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen <sup>1)</sup></b>	<b>€</b>	<b>-119.900,00</b>

<sup>1)</sup> entspricht dem Saldo 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen	€	13.112.800,00
Auszahlungen	€	12.168.700,00
<b>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung <sup>2)</sup></b>	<b>€</b>	<b>944.100,00</b>

<sup>1)</sup> entspricht dem Saldo 1 gemäß Anlage 1b VRV 2015

### § 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit beim Sachaufwand festgelegt:

- 01 Hauptverwaltung
- 06 Sonstige Maßnahmen
- 09 Personalbetreuung
- 13 Sonderpolizei
- 16 Feuerwehrwesen
- 21 Allgemeiner Unterricht
- 24 Vorschulische Erziehung
- 26 Sport und außerschulische Leibeserziehung

- 32 Musik und darstellende Kunst
- 36 Heimatpflege
- 38 Sonstige Kulturpflege
- 41 Allgemeine öffentliche Wohlfahrt
- 42 Freie Wohlfahrt
- 51 Gesundheitsdienst
- 52 Umweltschutz
- 61 Straßenbau
- 74 Sonstige Förderung der Land- und Forstwirtschaft
- 78 Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie
- 81 Öffentliche Einrichtungen
- 84 Liegenschaften, Wohn- und Geschäftsgebäude

#### **§ 4**

#### **Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt: **€ 400.000,00**

#### **§ 5**

#### **Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Wolfgang Stefitz